



**HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft AG**

Köln/München, 21.11.2011

Infobrief Nr. 7 zum LKK-HzV-Vertrag Bayern

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu Ihrem LKK-HzV-Vertrag Bayern.

Bitte unbedingt beachten und den Infobrief auch an Ihr Praxisteam weiterreichen!

1. Schlusszahlung der Quartale 1 bis 3/2011

Die Abrechnungen für die Quartale 1 bis 3/2011 wurden zusammengefasst. Die Auszahlung der Schlusszahlung für die Quartale 1 bis 3/2011 erfolgt am 22.11.2011.

Im Zuge dieser Abrechnungsabwicklung wurde festgestellt, dass einige am LKK-HzV-Vertrag teilnehmenden HzV-Hausärzte keine Abrechnungs-CD für das Quartal 1, 2/2011 und/oder 3/2011 bei der HÄVG RZ eingereicht haben.

Wir weisen aus diesem Grund nochmals darauf hin, dass aufgrund der rückwirkenden Fortsetzung des LKK-HzV-Vertrages zum 01.01.2011 die Abrechnung der in den LKK-HzV-Vertrag eingeschriebenen Versicherten gemäß § 3 Ziffer III der Anlage 10 zum HzV-Vertrag ab Quartal 1/2011 ausschließlich über diesen Vertrag erfolgen muss.

Praxen, die noch keine Abrechnungs-CD für das Quartal 1, 2/2011 und/oder 3/2011 beim HÄVG RZ eingereicht haben, sollten diese umgehend nachreichen.

2. Hinweise zum Abrechnungsnachweis für die Quartale 1 bis 3/2011

Wir möchten Sie an dieser Stelle nochmals wie bereits im Infobrief Nr. 5 zum LKK-HzV-Vertrag Bayern vom 14.04.2011 darauf hinweisen, dass die Honoraranlage in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

In der aktualisierten Fassung der Honoraranlage wurden einzelne Vergütungspositionen angepasst bzw. ergänzt.

Die Honoraranlage in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung ist auf der Homepage des BHÄV unter www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik Hausarzt / Hausarztverträge / LKK / Vertragsunterlagen sowie auf der Homepage der HÄVG unter www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge / LKK Bayern / Vertragsunterlagen eingestellt.

Im Zuge dessen möchten wir auch darauf hinweisen, dass ab dem 01.01.2011 die kontaktunabhängige Strukturpauschale P1 sowie die Zuschläge auf die P1 nicht mehr für ein Versichertenteilnahmejahr, sondern stattdessen quartalsweise vergütet werden. Infolge dieser Änderung der Honoraranlage in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung werden für eingeschriebene Versicherte, die bereits vor dem 01.01.2011 an der HzV teilgenommen haben und deren Versichertenteilnahmejahr nach alter Honorarsystematik somit unvollständig ist, die abgerechneten Strukturpauschalen P1 sowie die Zuschläge auf die P1 der Quartale 2 bis 4/2010 anteilig verrechnet.

3. Redaktionelle Anpassung der Anlage 3 (Honoraranlage) zum LKK-HzV-Vertrag

Bei der Einzelleistung „Gesundheitsuntersuchung ohne Hautkrebsscreening“ erfolgte eine redaktionelle Anpassung. Die Abrechnungsregel „Wird nur dem Betreuarzt vergütet.“ wurde zur Klarstellung ergänzt.

4. Hinweis zur Praxisgebührenbefreiung

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie wie folgt informieren:

Der HzV-Versicherte ist – unabhängig davon, ob er seinen gewählten oder im Überweisungs- bzw. Vertretungsfall einen anderen HzV-Hausarzt aufsucht – generell dazu verpflichtet, durch Vorlegen seines Befreiungsausweises seine Teilnahme am HzV-Vertrag nachzuweisen. Sollte ein bei Ihnen eingeschriebener HzV-Versicherter im Ausnahmefall seinen Befreiungsausweis nicht vorzeigen können, jedoch in Ihrem Informationsbrief Patiententeilnahmestatus für das betreffende Quartal als eingeschriebener HzV-Teilnehmer bestätigt sein, kann von einer Erhebung der Praxisgebühr abgesehen werden.

5. Informationsschreiben an die Patienten bei anstehendem Praxisumzug

Die Teilnahme Ihrer eingeschriebenen HzV-Patienten bleibt auch im Falle eines Praxisumzuges weiterhin bestehen. Aufgrund der eventuell dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten für Ihre Patienten (z.B. längerer Anfahrtsweg) haben diese jedoch die Möglichkeit, ihre HzV-Vertragsteilnahme zu beenden und sich einen neuen HzV-Betreuarzt zu suchen.

Um die Patienten über die Möglichkeit des unbürokratischen Weiterbestehens ihrer HzV-Vertragsteilnahme zu informieren, haben wir in Zusammenarbeit mit den LKK ein Informationsschreiben erstellt. **Wir empfehlen Ihnen, diese Information Ihren Patienten entweder persönlich beim nächsten Praxisbesuch auszuhändigen oder postalisch zu versenden.**

Dieses Schreiben ist auf der Homepage des BHÄV unter www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik Hausarzt / Hausarztverträge / LKK bei den Informationen für das Praxisteam sowie auf der Homepage der HÄVG unter www.hausaerzteverband.de unter Hausarztverträge / LKK Bayern / Vertragsunterlagen / Praxisunterlagen zu finden.

6. Hinweis zur Verordnung von Inkontinenzartikeln bei Pflegeheimbewohnern (unabhängig von einer HzV-Teilnahme)

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie wie folgt informieren:

Im Vertrag über die Versorgung der Versicherten hinsichtlich des Verbrauchs bestimmter Pflegehilfsmitteln ist in § 3 Abs. 2 SGB XI für diese Aufwendungen ein monatlicher Pauschalbetrag von 31,00 € vorgesehen und erstattungsfähig. Sofern der persönliche Bedarf den Pauschalbetrag überschreitet, hat der Patient die Differenz selbst zu tragen.

Weitere Informationen zu den HzV-Verträgen in Bayern finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Telefonische Anfragen zu allen HzV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte ausschließlich an den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum AG unter 02203 / 57 56 11 11.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team